



**Jochen Hägele**  
Rechtsanwalt und Vizepräsident der AOPA-Germany

## Zehntausende Euro!

**ZOLLVERGEHEN** Die nach Auslandsflügen bei versehentlichen Verstößen gegen Zollvorschriften verhängten Strafen erscheinen exorbitant hoch

KOMMENTAR **Jochen Hägele**

**S**tellen Sie sich vor, Sie machen mit Ihrer Familie einen kleinen Ausflug über das verlängerte Wochenende in die Schweiz und bedienen sich hierzu der Vereinsmaschine. Zum Abschluss des Wochenendes fliegen Sie auf dem Rückweg noch bei einem Freund der Familie vorbei, der im deutschen Grenzgebiet wohnt. Der AIP des Zielflugplatzes in der Nähe Ihres Freundes entnehmen Sie unter der Rubrik »Customs«: für nicht Schengen-Länder/for non-Schengen States PPR am Werktag/workday. Da die Schweiz ein Schengen-Land ist, halten Sie PPR für unnötig. Ferner ist der Platz auf seiner Homepage als Zollflugplatz ausgewiesen.

Nach der Landung fragen Sie den Flugleiter ausdrücklich, ob Sie noch die Polizei oder den Zoll im Hinblick auf die Grenzformalitäten kontaktieren müssen. Der Flugleiter fragt bei der Polizei nach und erhält die Antwort, dass alles in Ordnung sei.

Keine zwei Wochen später erhalten Sie vom Hauptzollamt (HZA) ein Schreiben, in dem Sie darauf hingewiesen werden, dass im Luftverkehr aus einem Drittland oder Drittgebiet einfliegende Luftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 2 ZollVG grundsätzlich nur auf einem so genannten Zollflugplatz landen dürfen. Ausnahmen seien nur möglich, wenn eine vom örtlich zuständigen Hauptzollamt erteilte Einzelbefreiung vom Zollflugplatzzwang vorliege.

Ihnen wird vorgeworfen, für die Landung auf dem Flugplatz in der Nähe Ihres Freundes am Sonntag vor zwei Wochen keine solche Einzelbefreiung vom Zollflugplatzzwang gemäß § 3 Zoll Verordnung (ZollV) i.V.m. § 2 Abs. 3 ZollV beantragt zu haben. Diese Befreiung wäre aber zwingend erforderlich gewesen, da der Flugplatz kein Zollflugplatz sei. Deshalb haben

Sie, so der Vorwurf, mit der Landung ohne eine bewilligte Befreiung vom Zollflugplatzzwang das Luftfahrzeug nach Art. 202 VO (EG) Nr. 2913/92 (Zollkodex, ZK) vorschriftswidrig in das Zollgebiet der EU verbracht. Eine rückwirkende Befreiung nach der Landung sei in den Zollvorschriften nicht vorgesehen.

Und dann folgt der Hammer: Damit sei eine Einfuhrabgabenschuld für das Flugzeug entstanden. Bei einem Verkehrswert von 130 000 Euro des Vereinsflugzeugs seien etwa 10 000 Euro Zollschuld sowie zusätzlich 19 Prozent Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen, also etwa 27 000 Euro.

Das kann doch nicht sein, denken Sie, das muss ein Versehen der Zollbehörde sein.

Nein, das ist es leider nicht. Dieser und ähnliche Vorfälle sind übliche Praxis der Hauptzollämter. Probleme entstehen typischerweise bei Einflügen aus Nicht-EU-Ländern wie Norwegen oder der Schweiz. Vielen Piloten ist unklar, dass zwischen der Zollabfertigung beim Überschreiten der EU-Außengrenzen und der grenzpolizeilichen Abfertigung bei Reisen zwischen Nicht-Schengen-Staaten unterschieden werden muss.

Wenn man sich den Sachverhalt vergegenwärtigt, erscheint einem die seitens des HZA angewandte Rechtsfolge als völlig überzogen. Man muss sich urplötzlich gegen eine Zollschuld sowie eine Einfuhrumsatzsteuerschuld in Höhe von knapp

40 000 Euro zur Wehr setzen, obwohl man aus subjektiver Sicht alles richtig gemacht und sich auf die Angaben in der AIP sowie auf der Homepage des Flugplatzes verlassen hat. Darüber hinaus wurde über den Flugleiter des Platzes extra angefragt, ob noch weitere Grenz- und Zollformalitäten eingehalten werden müssen.

Dies alles scheint die Hauptzollämter nicht zu interessieren; sie beharren in der Regel auf die Durchsetzung der Abgabebescheide. Und dies, obwohl objektiv gesehen keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Flugzeug nach dem Ausflug in das Nachbarland Schweiz in irgendeiner Form als Ware in das Zollgebiet eingeführt werden sollte. Weder ein Verkauf des Flugzeugs sollte stattfinden, noch eine Veredelung. Das Flugzeug, das im Übrigen dem Verein gehört, wurde ausschließlich als reines Beförderungsmittel eingesetzt.

Man fragt sich an dieser Stelle, ob es keine mildereren Mittel gibt, um einen formellen Pflichtverstoß zu ahnden. Warum wurde gerade das Flugzeug vom Zoll als einfuhrabgabenpflichtige Ware deklariert und nicht etwa die über die Grenze mitgeflogene Armbanduhr des Piloten? Warum wurde nicht einfach ein Bußgeld für das vermeintlich pflichtwidrige Handeln nach § 382 Abs. 1 und 3 AO angesetzt, das bis zu einer Höhe von 5000 Euro verhängt werden kann. Mit diesen Fragen werden sich künftig diverse Finanzgerichte auseinandersetzen müssen.

Auch die AOPA ist an der sachgerechten Klärung derartiger Fälle interessiert. Wir möchten unter anderem mit diesem Artikel bei Piloten das Problembewusstsein steigern, werden uns aber auch für eine bessere Darstellung in der AIP einsetzen, was den Zoll- und Grenzpolizei-Status der Flugplätze angeht. Schließlich streben wir eine weniger exorbitante Ahndung eines solchen Regolverstoßes an. 



**AOPA GERMANY**

**Neue Optik:** Die deutsche AOPA hat nun ein Logo, das mit anderen Landesfarben von allen Mitgliedern im International Council of Aircraft Owners and Pilots Associations (IAOPA) genutzt wird